



ANWENDUNG DER SANKTIONEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE BESTIMMUNGEN DES GESAMTARBEITSVERTRAGS DES BAUHAUPTGEWERBES DES KANTONS WALLIS

Es ist klar, dass die regionalen Paritätischen Kommissionen bezüglich der Sanktionen unabhängig und für die Beurteilung eines besonderen Falles zuständig sind. Es ist zudem ein anerkanntes Prinzip, dass bei der Festlegung von Strafen der Schwere des vertraglichen Verstosses, dem Fehler und dem Willen des Fehlbaren zur Änderung, sowie dem Ziel, durch eine effiziente Strafe künftige Vertragsverletzungen zu verhindern, Rechnung zu tragen ist.

Trotzdem kommt man heute nicht umhin, die starken Tendenzen zu berücksichtigen, die im Interesse der Sicherheit und der Rechtsgleichheit auf eine gewisse Vereinheitlichung der Strafmassnahmen im oben erwähnten Bereich hinzielen.

So hat die Vollversammlung der paritätischen Kommission des Bauhauptgewerbes anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Juni 2009 einstimmig **nachstehende** Richtlinien verabschiedet, **die auch auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer und/oder Bauherren anwendbar sind:**

I - VERSTÖSSE DES ARBEITGEBERS

ART DES VERSTOSSES	SANKTION	
	KONVENTIONALSTRAFE	
NB: *Jede Zustellung von Sanktionen hat Kontroll- und Verfahrenskosten zulasten des Zuwiderhandelnden zur Folge. **Diese Kosten müssen mindestens 100 Franken betragen.	ERSTER VERSTOSS	WIEDERHOLUNGSFALL
	[WENN DERSELBE VERSTOSS INNERT EINER FRIST VON DREI JAHREN STATTFINDET]	
Arbeiten am Samstag, an Feiertagen und arbeitsfreien Tagen ohne Bewilligung und ohne vorgängigen Antrag (spätestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeit)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fr. 500.-/ pro AN 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fr. 1'000.-/ pro AN ▪ aber mindestens Fr. 1'500.-
Arbeiten am Samstag, an Feiertagen und arbeitsfreien Tagen ohne Bewilligung, trotz der Ablehnung durch die zuständige PBK	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fr. 700.-/pro AN ▪ aber mindestens Fr. 1'000.- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fr. 1'500.-/ pro AN ▪ aber mindestens Fr. 2'000.-
Arbeiten am Samstag, an Feiertagen und arbeitsfreien Tagen ohne Bewilligung, (Firmenkontrolle)	Bei Bezahlung der gesetzlichen oder vertraglichen Zuschläge : Umwandlung in einen Arbeitstag (8,1 Stunden) *50%*Fr. 500.—	Bei Bezahlung der gesetzlichen oder vertraglichen Zuschläge : Umwandlung in einen Arbeitstag (8,1 Stunden) *Fr. 500.—
	Bei nicht Bezahlung der gesetzlichen oder vertraglichen Zuschläge : Umwandlung in einen Arbeitstag (8,1 Stunden) *Fr. 500.—	Bei nicht Bezahlung der gesetzlichen oder vertraglichen Zuschläge : Anzahl Arbeitnehmer *Fr. 1'000.—

ART DES VERSTOSSES	SANKTIONEN		
	GERINGFÜGIGES VERSCHULDEN	MITTELSCHWERES VERSCHULDEN	SCHWERWIEGENDES VERSCHULDEN
Verletzung von materiellen Bestimmungen des LMV/GAV (Löhne, Erhöhungen, Entschädigungen usw.)	Verwarnung	½ der hinterzogenen Leistungen	1 ½ der hinterzogenen Leistungen
	KONVENTIONALSTRAFE		
	ERSTER VERSTOSS	WIEDERHOLUNGSFALL	
Das Beschäftigen von Arbeitnehmern, ohne diese bei den Sozialversicherungen gemeldet zu haben.	Fr. 2'000.-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fr. 2'000.-/ pro AN ▪ aber mindestens Fr. 5'000.- 	
Verweigerung einer Firmenkontrolle und/oder Auskunftsverweigerung	³) Konventionalstrafe bis Fr. 50'000		

II - VERSTÖSSE DER ARBEITNEHMER

ART DES VERSTOSSES	SANKTION KONVENTIONALSTRAFE		
	1. VERSTOSS	2. VERSTOSS	WIEDERHOLUNGSFALL
NB: *Jede Zustellung von Sanktionen hat Kontroll- und Verfahrenskosten zulasten des Zuwiderhandelnden zur Folge. **Diese Kosten müssen mindestens 100 Franken betragen.			
Das Ausführen von Arbeiten des GAV-Anwendungsbereichs ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	²) Fr. 600.-	²) Fr. 1'200.-	²) Fr. 2'000.-

III - VERSTÖSSE DER BAUHERREN

VERSTOSS			
Das Anstellen von Arbeitnehmer, die bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes unter Vertrag stehen, zur Ausführung von Arbeiten des GAV-Anwendungsbereichs (ohne diese bei den Sozialkassen zu melden)			
NB: *Jede Zustellung von Sanktionen hat Kontroll- und Verfahrenskosten zulasten des Zuwiderhandelnden zur Folge. **Diese Kosten müssen mindestens 100 Franken betragen.	SANKTIONEN		
	* 1. VERSTOSS 2)	* 2. VERSTOSS	*WIEDERHOLUNGSFALL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Falle einer Regelung (wendet der Private die GAV-Bestimmungen uneingeschränkt und unmittelbar nach Vorliegen der entsprechenden Aufforderung des Sekretariats an) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung der hinterzogenen Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung der hinterzogenen Leistungen + ▪ Konventionalstrafe Fr. 1'000.— 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung der hinterzogenen Leistungen + ▪ Konventionalstrafe Fr. 1'000.— pro AN aber mindestens Fr. 1'500.—
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Falle ausbleibender Regelung der Verstösse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung der hinterzogenen Leistungen + Konventionalstrafe Fr. 1'000.— 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung der hinterzogenen Leistungen + Konventionalstrafe Fr. 1'000.— pro AN aber mindestens Fr. 1'500.— 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung der hinterzogenen Leistungen + Konventionalstrafe Fr. 2'000.— pro AN aber mindestens Fr. 3'000.—

REGLEMENT ANGENOMMEN IN DER VOLLVERSAMMLUNG VOM 26. JUNI 2009

**Neue Bestimmung, anwendbar ab dem 1. Januar 2018, gemäss Beschluss der Sozialpartner vom 13.12.2017

²⁾ Neue Bestimmungen gemäss Beschluss des Plenums der PBK vom 29.11.2018

(Für Private ist eine Verwarnung mit mindestens 100 Franken Verfahrenskosten vorgesehen. Ausserdem wird beschlossen, Privaten und Arbeitnehmern aufgrund von Kontrollberichten, in denen es sich um Nebentätigkeiten der Bauwirtschaft handelt (Schneiden von Hecken, usw.), keine Sanktionen auszusprechen).

³⁾ Neue Bestimmung gemäss Beschluss des Plenums der PBK vom 24. Juni 2021

PARITÄTISCHE BERUFSSKOMMISSION DES BAUHAUPTGEWERBES DES KANTONS WALLIS

Juri Theler
Präsident

Serge Métrailler
Sekretär